## Satzung über die Genehmigungspflicht und die Gestaltung von Werbeanlagen in der Ortsgemeinde Klotten

## Präambel:

Gemäß § 88 Landesbauordnung können Gemeinden durch Satzung Vorschriften erlassen über besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung. Des Weiteren kann die Gemeinde durch diese Satzung bestimmen, dass in besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

Das Ziel der Satzung besteht darin, den Charakter und das Ortsbild in seiner Unverwechselbarkeit zu erhalten. Klotten blickt auf eine fast 1300 jährige Geschichte zurück. Im Jahre 698 wird der schon lang existierende Ort erstmals urkundlich erwähnt. Das erste katholische Gotteshaus gehörte zu den frühesten königlichen Kirchen der unteren Mosel. Als kurtrierische Amtsstadt wurde Klotten 1337 mit Mauern und Türmen befestigt. Zeugen dieser Vergangenheit sind viele alte Fachwerkhäuser und die Burgruine Coraidelstein. Die überwiegend durch Weinbau und Tourismus geprägte Ortsgemeinde wird mit ihrer regelmäßig angelegten stadtähnlichen engen Bebauung als Fährgassentyp bezeichnet. Malerisch schmiegen sich die Häuser dichtgedrängt an die Hänge und über ihnen reckt sich der Turm der spätgotischen Pfarrkirche St. Maximin, die zusammen mit dem Burgberg und der Burgruine Coraidelstein das Ortsbild bestimmen. Mit Erlass der Satzung über die Genehmigungspflicht und die Gestaltung von Werbeanlagen soll dieser kulturellen, historischen und städtebaulichen Bedeutung Rechnung getragen werden.

Durch die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten sollen die größeren sowie die in den Moselgemeinden üblicherweise zahlreich vorhandenen kleineren Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe nicht eingeschränkt sondern angeregt werden, in einem verträglichen Rahmen und ortstypisch zu werben. Die Satzung soll der Flut von Werbeschildern zur Sicherung des und Wahrung des Ortsbildes entgegenwirken.

Die Ortsgemeinde Klotten erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung:

## § 1

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in dem beigefügten Lageplan durch \_\_\_\_ (Ortslage) gekennzeichnete Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige

Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge der Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 52 LBauO).

§ 2

- (1) Jegliche Werbeanlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Mobile Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln oder Vitrinen.

§ 3

- (1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
- 1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Hierzu zählen insbesondere Blinkund Wechsellichtanlagen, Lauflichtanlagen, Bildwerferwerbung, Filmwerbung als Außenwerbung, Anstrahlung von Werbeflächen oder –körpern, wenn die Scheinwerfer bewegt werden oder ihre Farbe oder der Grad der Helligkeit wechselt.
- 2. Werbeanlagen mit fluoreszierenden sowie grellen und dominanten Farben, z.B. orange oder zitronengelb.
- (2) Ausnahmen von diesen Regelungen können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen (Kirmes, Weinfest etc.) vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

84

- (1) Flachwerbeanlagen sind nur zulässig
- in Form von Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent sowie
- als Kleintafelwerbung.
- (2) Für Flachwerbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben gelten folgende Höchstwerte pro Fassade/Außenwand:
- Länge insgesamt 3/4 der Fassaden-/Außenwandlänge, Höchstmaß jedoch 7 m
- Höhe: 0,50 m
- Vorkragung: 0,10 m

Schriftzüge dürfen auch untereinander gesetzt werden, jedoch nur bis zu einer Maximalfläche von insgesamt  $3.5 \, m^2$ .

- (3) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden beträgt das Höchstmaß der Längen von Einzelbuchstaben-Werbeanlagen pro Gebäude insgesamt 10 m und die Maximalflächen insgesamt  $5 m^2$ .
- (4) Beschriftungen sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.

- (5) Zusätzlich zu Einzelbuchstabenwerbung ist eine Kleintafelwerbung in Form von geschlossenen auch kastenförmig geschlossenen Flachwerbeanlagen zulässig bis zu folgenden Höchstmaßen:
- Vorkragung: 0,15 m
- pro Fassade/Außenwand sind nur maximal 3 solcher Kleintafeln zulässig mit einer Gesamtfläche von  $0.50 \ m^2$ . Die Höchstmaße einer einzelnen Tafel betragen:
- Länge: 0,70 m
  Höhe: 0,70 m
- (6) Ist keine Einzelbuchstabenwerbung vorhanden oder beträgt die Länge einer solchen Anlage weniger als 1,50 m, erhöht sich die maximal zulässige Gesamtfläche der Kleintafel auf  $1 m^2$  pro Fassade/Außenwand.
- (7) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenanlagen sind insgesamt höchstens 5 Kleintafeln zulässig mit einer maximalen Fläche von insgesamt  $0,75 \, m^2$ . Ist bei diesen Gebäuden keine Einzelbuchstabenwerbung vorhanden oder beträgt die Länge einer solchen Anlage weniger als  $1,50 \, m$ , erhöht sich die maximal zulässige Gesamtfläche der Kleintafeln auf insgesamt  $1,50 \, m^2$ .
- (8) Bemalungen sind Kleintafelwerbungen gleichgestellt.

§ 5

- (1) Auslegerwerbeanlagen (Ausleger, Steckschilder, Hängetransparente) müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden, an Gebäudeecken auf der winkelhalbierenden Achse beider Fassaden (Eck-Ausleger).
- (2) Für Auslegerwerbeanlagen gelten folgende Höchstwerte:
- Vorkragung: max. 0,90 m
- Höhe: max. 0,90 m
- Tiefe: max. 0,10 m.
- (3) Bei filigran gestalteten Auslegern, z.B. bei schmiedeeisernen Tragkonstruktionen mit integrierten oder abgehängten Werbeschildern, beträgt die max. zulässige Höhe 1,50 m sowie die max. zulässige Vorkragung 1,50 m (jedoch maximal die halbe Gassenbreite), wenn
- die geschlossene Schildfläche insgesamt nicht mehr als  $0,50 \text{ m}^2$  beträgt.
- (4) Ausleger dürfen mit einer Lampe ausgestattet werden, sofern diese keine zusätzliche Werbung enthält.
- (5) Je Fassade/Außenwand ist nur ein Ausleger zulässig. Sind keine Flachwerbeanlagen angebracht, dann erhöht sich die zulässige Anzahl auf zwei, sofern die Länge der Fassade/Außenwand min. 10 m beträgt.
- (6) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden sind insgesamt höchstens 3 Ausleger zulässig.
- (7) Plastische Ausleger in Form von Würfel, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Ausnahmen können erteilt werden.

- (1) Pro Fassade/Außenwand sind max. 2 Schaukästen bei einer max. Gesamtfläche von  $1,5 \, m^2$  zulässig. Die Vorkragung darf  $0,15 \, m$  nicht überschreiten.
- (2) Für Werbeanlagen, die aus Weinfässern, Kippen und sonstigen Geräten und Materialien des Weinbaus hergestellt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Pro gewerblichem Betrieb ist eine ambulante Werbetafel als freistehende Werbeanlage mit einer Gesamtfläche bis  $1 \ m^2$  (Werbetafel und Halterung) unmittelbar vor dem Betriebsgebäude zulässig. Jedoch nur während der Geschäftszeiten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung -findet Anwendung.

89

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klotten, 17.04.2003 Helmut Probst, (S) Beauftragter

